

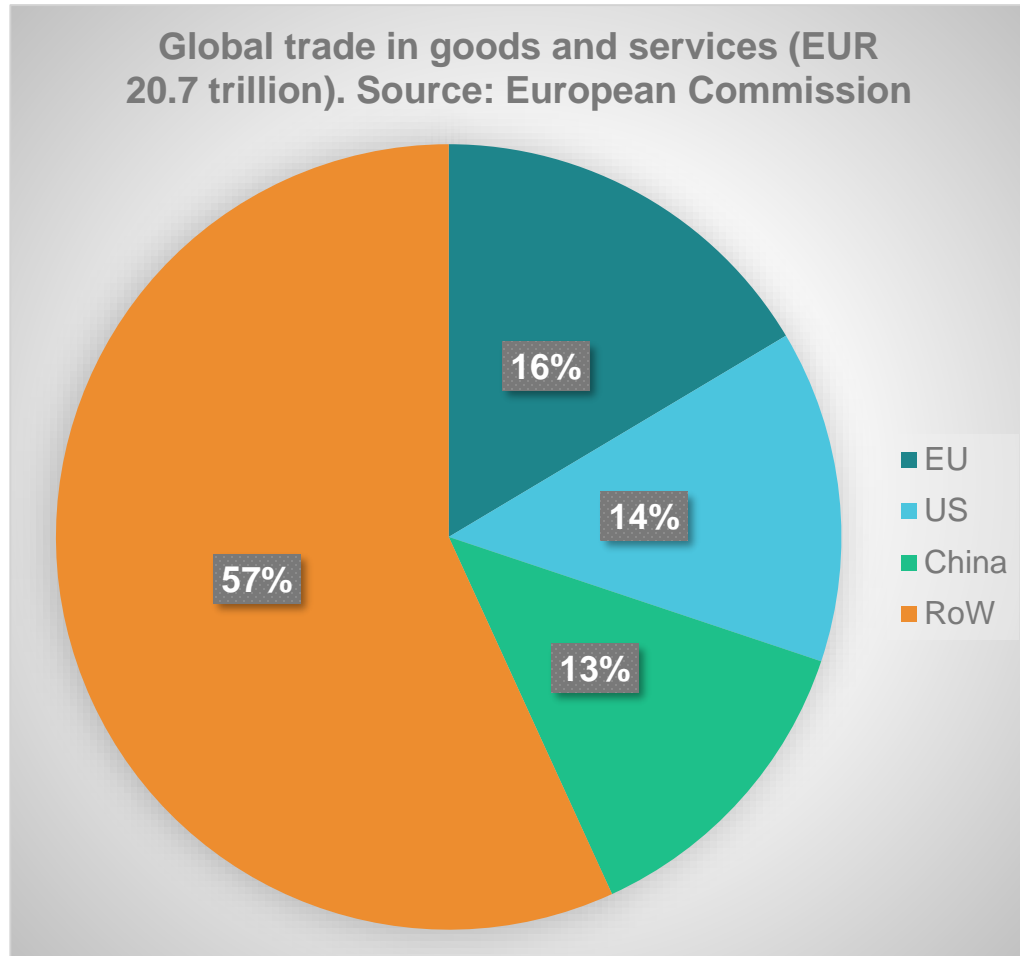


# Verordnungsvorschlag zu drittstaatlichen Subventionen

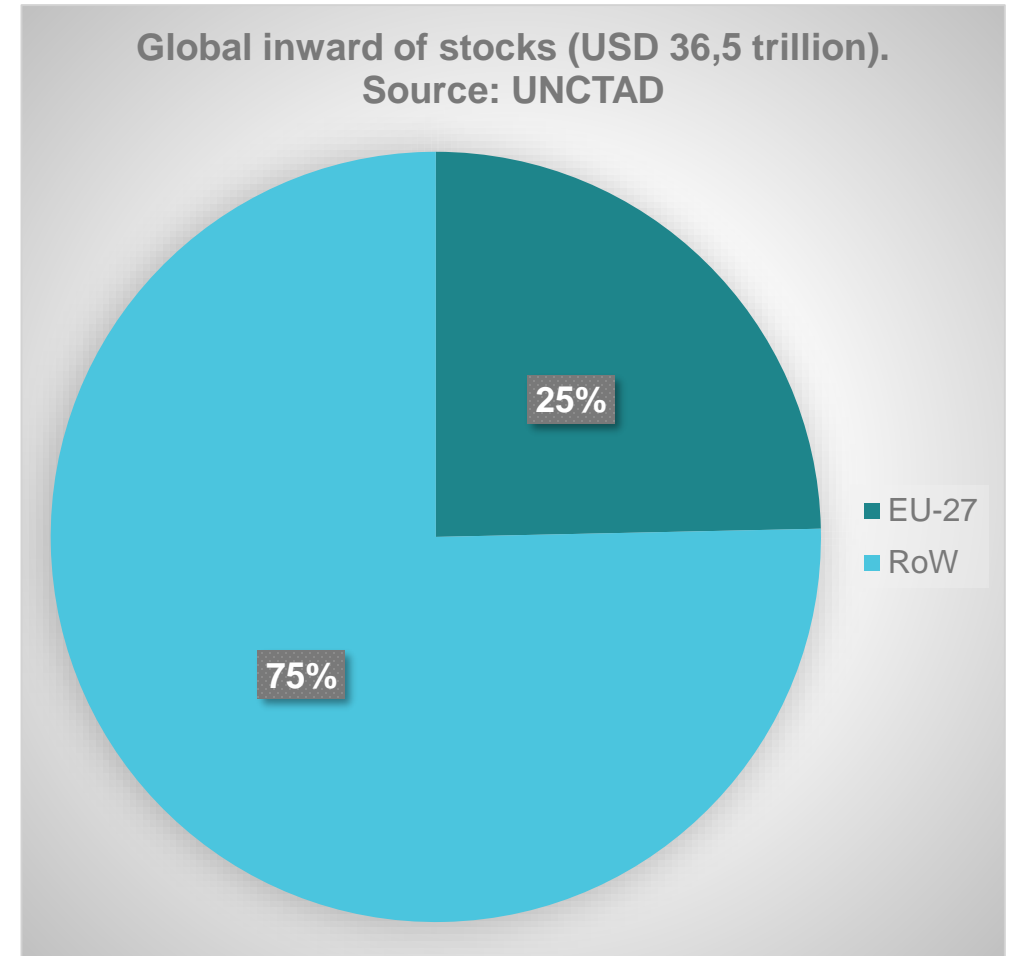
*40. Berliner Gesprächskreis zum Europäischen Beihilfenrecht  
13. Dezember 2021*

*DG COMP Taskforce Drittstaatliche Subventionen*

# Kontext



35% des EU BNP entfällt auf Außenhandel

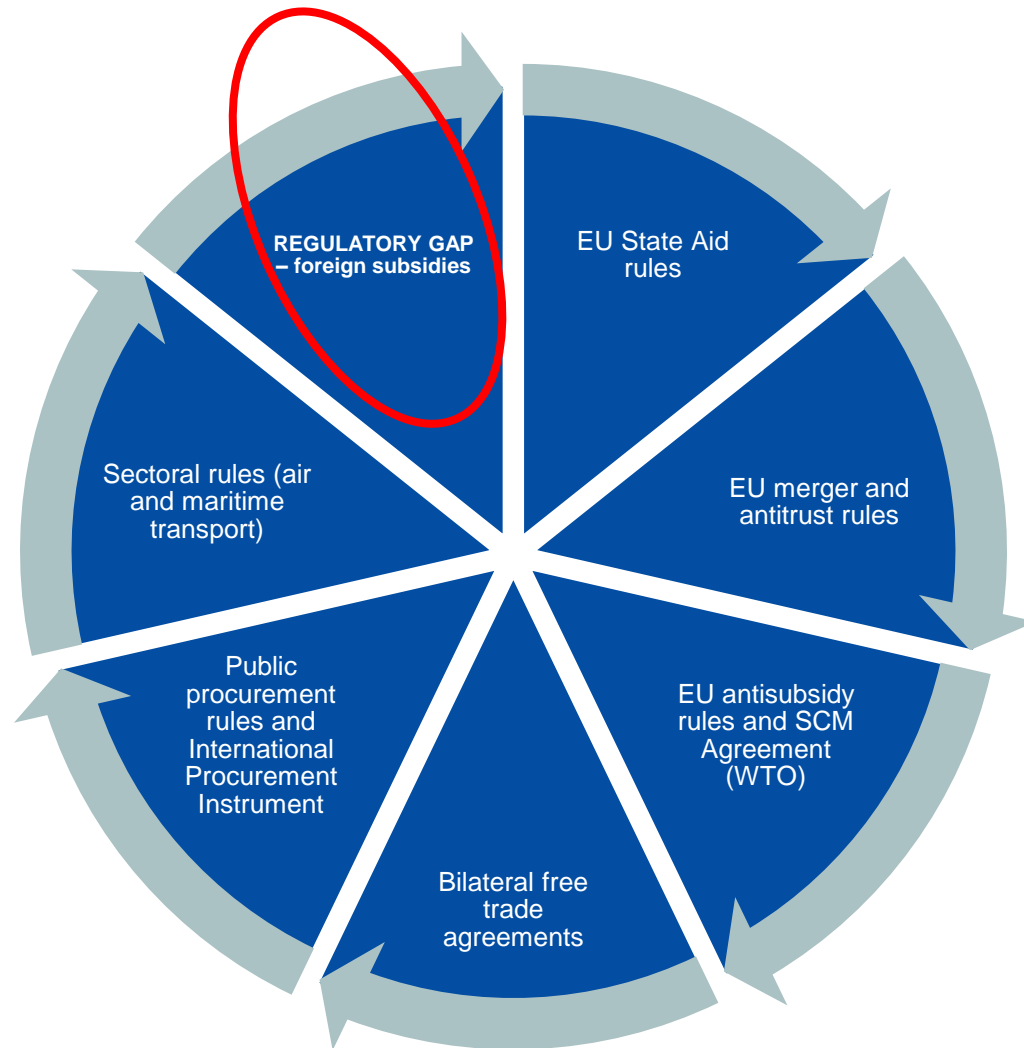


# Ziel und Problemdefinition (I)

**Ziel:** Gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt

- Von MS gewährte Beihilfen unterliegen der EU-Beihilfenkontrolle, aber keine Kontrolle von Nicht-EU-Subventionen
- Das Impact Assessment hat mögliche Fälle von Nicht-EU-Subventionen mit Wirkung auf den Binnenmarkt untersucht.
  - Subventionierte Übernahmen
  - Subventionierte Angebote im öffentlichen Auftragswesen
  - Andere Marktsituationen wie subventionierte Investitionen etc.

# Ziel und Problemdefinition (II)



## Regulatorische Lücke

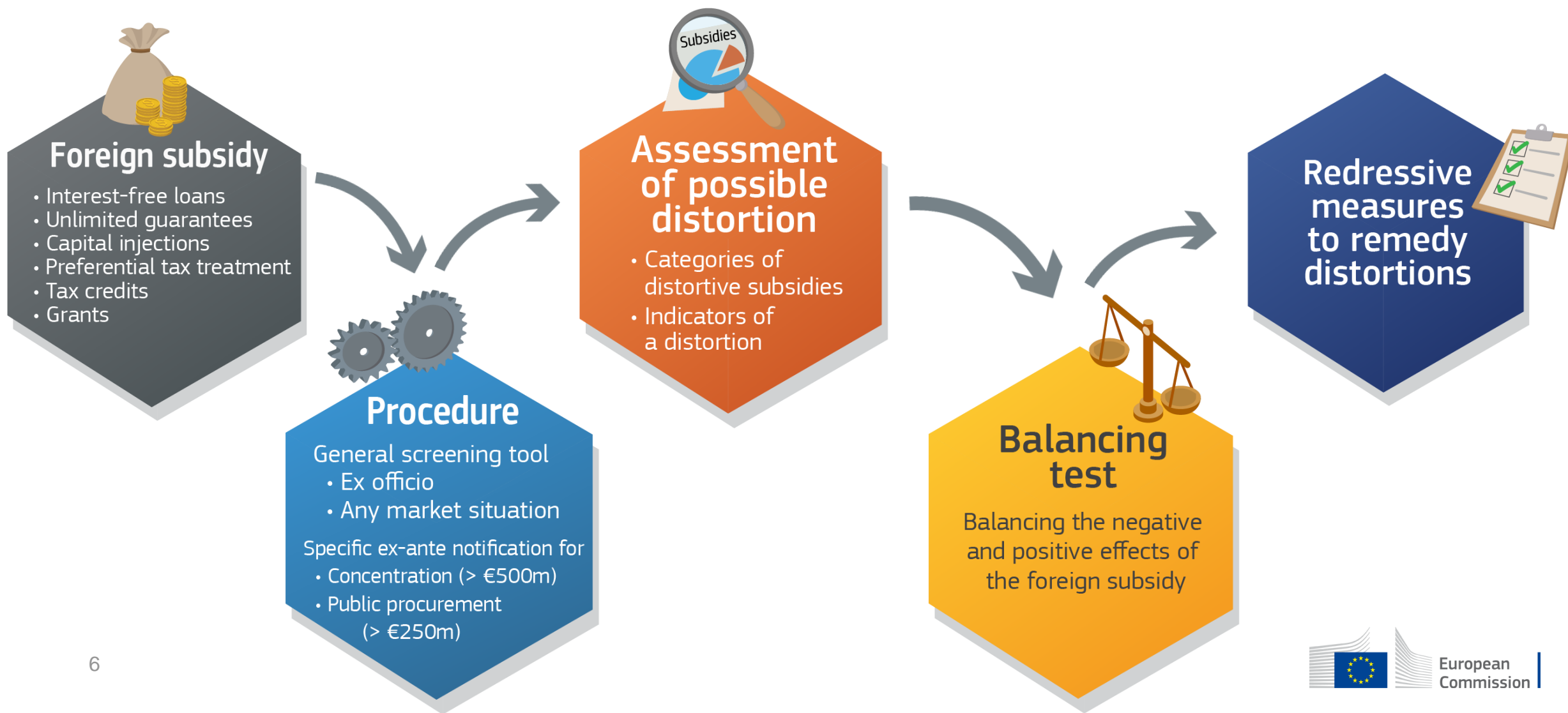
Bestehende Gesetze, bilaterale und multilaterale Abkommen adressieren unzureichend marktverzerrende Subventionen aus Drittstaaten:

- Wettbewerbspolitik
- Außenhandelspolitik
- Öffentliche Auftragsvergabe
- Sektorielle Gesetze
- Freihandelsabkommen
- WTO-Regeln

# Zugrundeliegende Prinzipien des Vorschlags

- **Aufrechterhalten der Handels- und Investitionsströme**
  - Fokus auf die verzerrendsten Subventionen
  - Verwaltungsaufwand gering halten
    - z.B. hohe Schwellenwerte, Anlehnung an bestehende Konzepte und Fristen
- **Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen, insbesondere WTO**
  - Gebot der Nicht-Diskriminierung, Gleichbehandlung mit nationalen Akteuren
  - Kein Widerspruch zu bestehenden Regeln (z.B. ASCM, IPI, FDI screening)

# Der Kommissionsvorschlag im Überblick



# Eckpfeiler des Kommissionsvorschlags

# Definition von drittstaatlichen Subventionen

## Drei kumulative Bedingungen

Durch Drittland  
gewährte  
**finanzielle  
Zuwendung**

verschafft dem  
Begünstigten  
einen **Vorteil**

ist **'selektiv'**



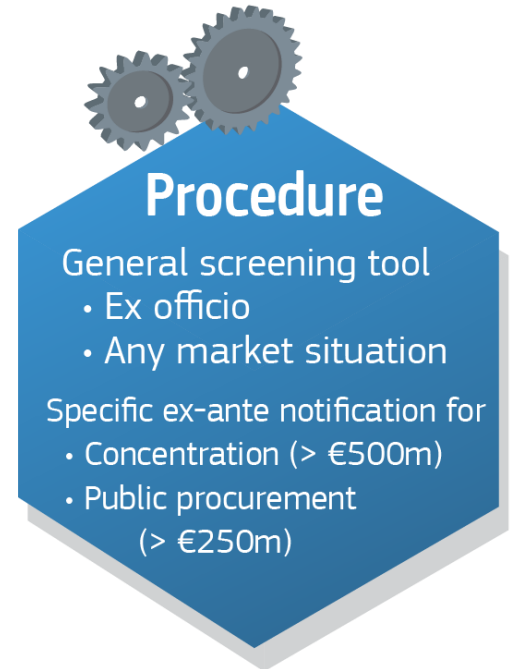
### Foreign subsidy

- Interest-free loans
- Unlimited guarantees
- Capital injections
- Preferential tax treatment
- Tax credits
- Grants



# Prüfansatz und Verfahren (1)

- **Kommission ist zuständig für die Umsetzung**
  - Einheitliche Anwendung der Regeln
  - Beteiligung der Mitgliedstaaten durch beratenden Ausschuss
- **Ex officio Prüfung – Generelles Prüfverfahren**
  - Anwendungsbereich: In der EU wirtschaftlich aktive Unternehmen
  - Informationsbeschaffung
    - Individuelle Fälle
    - Marktuntersuchungen
  - Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft:
    - Beschluss ‚auf Grundlage verfügbarer Informationen‘



# Prüfansatz und Verfahren (2)

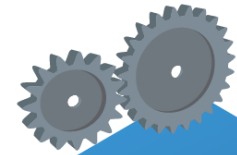
## ➤ Anmeldeverfahren

### ➤ bei großen Zusammenschlüssen

- EU-Umsatz des Übernahmeobjekts: mind. EUR 500m
- Finanzielle Zuwendungen: mind. EUR 50m in den letzten 3 Jahren

### ➤ bei großen öffentlichen Vergabeverfahren

- Wert des Auftrags: mind. EUR 250m
- Anmeldungen von Zusammenschlüssen und öffentl. Vergaben unter Schwellenwerten
- Aufschiebende Wirkung



### Procedure

General screening tool

- Ex officio
- Any market situation

Specific ex-ante notification for

- Concentration (> €500m)
- Public procurement (> €250m)

# Rechtsnorm

## Wann ist eine Subvention verzerrend?

- Verbesserung der Wettbewerbsposition des betreffenden Unternehmens im Binnenmarkt, und durch diese Verbesserung tatsächliche oder potenzielle Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

## Wie wird dies geprüft? => Indikatoren

- Höhe, Art und Zweck der Subvention
- Situation des Unternehmens und der betreffenden Märkte
- Umfang der Wirtschaftstätigkeit auf dem Binnenmarkt

## Kategorien von verzerrenden Subventionen

- Für notleidende Unternehmen ohne Restrukturierungsplan
- Unbegrenzte Garantie
- Unmittelbare Erleichterung eines Zusammenschlusses
- Ungerechtfertigt günstiges Angebot



Subventionen unter EUR 5m wahrscheinlich nicht verzerrend

# Abwägungsprüfung

- **Was ist die Abwägungsprüfung?**

- Berücksichtigung möglicher positiver Effekte einer drittstaatlichen Subvention
- Abwägen positiver und negativer Effekte

- **Was ist das Ergebnis der Abwägung?**

- Positive Effekte kompensieren negative:  
Keine Abhilfemaßnahmen
- Andernfalls Berücksichtigung der positiven Effekte bei der Ausgestaltung von Abhilfemaßnahmen oder Verpflichtungen.



# Beheben der Marktverzerrungen

## Verfahren

- Das Unternehmen kann Verpflichtungen unterbreiten, die die verursachte Verzerrung wirksam beseitigen müssen.
- Die Kommission kann auch Abhilfemaßnahmen auferlegen.

## Arten von Abhilfemaßnahmen



### Strukturell

- Veräußerung von Kapazitäten



### Verhaltens- bezogen

- Zugang zu einer Infrastruktur
- Verringerung der Marktpräsenz



### Rückzahlung der Subvention



### Verbot der Transaktion

- Zusammenschluss
- Öffentlicher Auftrag

Redressive  
measures  
to remedy  
distortions



# Vielen Dank

